

eingehend ausgeführt; in der Fassung, welche Merati ihnen gegeben hat, sind dieselben Muster und Grundlage aller Directorien nach römischem Ritus, und die dort eingeführte Terminologie und Abkürzungen sind gleichfalls Gemeingut geworden. — Die Griechen nennen ihren dem lateinischen Directorium entsprechenden Kalender für den liturgischen Gottesdienst *τομὸν, διδ-
ταξίς, διὰ τὸν νόμον* u. ä. (s. Nilles, Kalend. man., Oenip. 1879, I, XLIV). [K. Schrob.]

Directorium exercitiorum S. Ignatii heißt die treffliche, die Methode des hl. Ignatius von Loyola weiter ausführende Anleitung zum Ertheilen geistlicher Uebungen, welche auf Anordnung der ersten General-Congregation des Jesuitenordens unter Leitung des Generals El. Aquaviva (s. b. Art. Aquaviva, Claudius) ausgearbeitet wurde. Das 22 Kapitel umfassende Büchlein wurde 1591 zum ersten Male in Druck gegeben und wird als Anweisung zu besagtem Zwecke in der Gesellschaft Jesu noch jetzt vorzugsweise benutzt (vgl. de Backer s. v. Aquaviva). [K. Schrob.]

Discolceati, s. Barfüßer.

Disciplin. A. Die kirchliche (Disciplinar-) Sachen und Gesetze, Kirchenzucht), der Inbegriff derjenigen kirchlichen Vorschriften und Einrichtungen, welche das religiöse und sittliche Leben der Gläubigen zu regeln bestimmt sind. I. Disciplin (Zucht) im Allgemeinen bezeichnet diejenigen äußeren Einrichtungen und Mittel, durch welche das Leben Untergebener für irgend einen Zweck gebildet und geregelt und das diesem Zwecke Widerstrebende verboten und bestraft wird. In diesem Sinne spricht man von Disciplin im Heere, im Staate, in der Schule. Auch die Observanz solcher Normen heißt Disciplin. Im subjectiven Sinne wird auch eine Unterart der Tugend der Gerechtigkeit, welche das Äußere des Menschen in Wort und That nach den Gesetzen der Bescheidenheit ordnet, mit diesem Namen bezeichnet (Weißh. 6, 18—21; Bonav. Centilog. 3, Sect. 44; S. Thom. 2. 2, q. 80, a. unio. ad 3). Unter kirchlicher Disciplin im weiteren Sinne werden zuweilen alle Normen verstanden (auch die von Gott selbst durch das Naturgesetz oder durch positive Offenbarung gegebenen), welche die Kirche den Gläubigen für ihr inneres und äußeres Leben vorschreibt. Als dann erstreckt sich die Disciplin über die ganze Sittenlehre (*materia morum*), zum Unterschiede von der theoretischen Glaubenslehre (*materia fidei* im engeren Sinne). Doch im gewöhnlichen und eigentlichen Sinne umfaßt die Disciplin nur einen Theil der sittlichen und rechtlichen Normen, nämlich diejenigen, welche nicht unmittelbar von dem höchsten Gesetzgeber selbst, sondern von der kirchlichen Auctorität gegeben, also nicht göttliche, sondern kirchlich-menschliche Gesetze sind. In diesem Sinne sind die Disciplinarsachen zunächst nicht Gegenstand des göttlichen Glaubens, sondern des kirchlichen Gehorsams und umfassen ein von den theoretischen

und praktischen Glaubenssachen verschiedenes Gebiet (vgl. Scheeben, Dogmatik I, n. 42 bis 44; Heinrich, Dogm. II, § 111).

II. **Disciplinargewalt der Kirche.** Wie die Apostel außer der Auspendung der göttlichen Geheimnisse und der Verkündigung des Glaubens kraft der ihnen übertragenen Regierungsgewalt selbständig Einrichtungen trafen und Gesetze erließen, gemäß dem Worte des Apostels Paulus: „Ich sage es, nicht der Herr“ (1 Cor. 7, 12), so hat auch das in der Kirche fortlebende Apostolat durch alle Jahrhunderte gehandelt. Die Hierarchie ist nicht bloß das Organ des heiligen Geistes für den Zweck, die durch Christus geworbene Gnade und Wahrheit (Joh. 1, 17) durch die Spendung der heiligen Sacramente und durch die Verkündigung der Lehre Christi den Menschen zu übermitteln, sondern sie hat auch die Mission, das Reich Gottes auf Erden in Gerechtigkeit zu regieren und das Volk Gottes für das ewige Leben zu erziehen. Für diesen Zweck ist sie bekleidet mit der Auctorität des „Hirten“. Er hat seine Apostel gesandt, wie er selbst vom Vater gesendet ist (Joh. 20, 21), hat ihnen die Schlüsselgewalt gegeben, zu binden auf Erden und im Himmel (Matth. 16, 18; 18, 18), und hat durch seinen heiligen Geist, die Bischöfe gesetzt, zu regieren die Kirche Gottes, die er mit seinem Blute erworben hat“ (Apg. 20, 28). Diese von Christus übertragene, unveräußerliche Regierungsgewalt der Kirche geht überdies aus ihrer Natur hervor, da sie als eine selbständige, vollkommene Gesellschaft constituirt ist (c. 2, Dist. XXII). So hat die Kirche ein ebenso begründetes Recht auf ihr forum externum, die Regierung des christlichen Volkes, wie auf das forum internum, das Gebiet des eigentlichen Glaubens- und Gnadenlebens. Die rein disciplinaren Gesetze sind an sich nicht geoffenbart, auch nicht aus geoffenbarten Sätzen durch vernünftiges Denken abgeleitet, wie die zur Integrität des Glaubens gehörenden theologischen Wahrheiten, aber sie haben doch ihre tiefe Wurzel in dem Glaubensleben der Kirche, haben mit demselben mehr oder weniger nahe Berührungspunkte und endlich kein anderes Ziel, als eben den Glauben, die christliche Sitte, die Ordnung und Würde des Reiches Gottes aufrecht zu halten und geltend zu machen. Ihrem Endzwecke nach (finaliter) gehören sie also zu der Integrität des Glaubens (vgl. Scheeben § 5, n. 42).

III. **Das Gebiet der kirchlichen Disciplin** umfaßt das ganze äußere Leben der Kirche, selbst diejenigen Gebiete, auf welchen das göttliche Recht schon die Grundgesetze unambiglerlich festgesetzt hat. Disciplinargesetze ergänzen durch nähere Bestimmungen die von Christus gegebenen Gesetze über die Spendung der heiligen Sacramente, sie regeln den Cultus und die Praxis in der Verkündigung der Glaubens- und Sittenlehre, sie geben positive Vorschriften über die religiösen und sittlichen Uebun-